



**Stadt Balingen**  
Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“  
in Balingen**

28. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>- 4 -</b>
1.1	Vorbemerkung	- 4 -
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	- 4 -
1.3	Beteiligte	- 4 -
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>- 5 -</b>
2.1	Lage im Raum	- 5 -
2.2	Gebietsbeschreibung	- 5 -
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	- 9 -
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>- 10 -</b>
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	- 10 -
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	- 10 -
3.3	Datenerhebung	- 11 -
<b>4</b>	<b>VORHABENSBECHREIBUNG</b>	<b>- 14 -</b>
<b>5</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>- 15 -</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>- 16 -</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	- 16 -
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 16 -
<b>7</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>- 21 -</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 21 -
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 29 -
<b>8</b>	<b>RISIKOMANAGEMENT UND SICHERUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>- 40 -</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>- 40 -</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1: Übersichtslageplan</b> (ohne Maßstab)	<b>- 5 -</b>
<b>Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild</b> (ohne Maßstab)	<b>- 7 -</b>
<b>Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche</b>	<b>- 9 -</b>
Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	- 12 -
Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf „Wohnquartier Sting- / Charlottenstraße“	- 14 -
<b>Abbildung 6: Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermausquartieren</b>	<b>- 17 -</b>
<b>Abbildung 7: Standort zum Anbringen von Vogelnistkästen</b>	<b>- 18 -</b>
<b>Abbildung 8: Standort zum Nachpflanzen von Streuobstbäumen</b>	<b>- 19 -</b>
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	- 25 -
Abbildung 10: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	- 32 -

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope</b>	- 5 -
<b>Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum</b>	- 10 -
Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	- 13 -
<b>Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen</b>	- 13 -
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	- 16 -
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	- 18 -
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3	- 19 -
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	- 21 -
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	- 29 -
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	- 32 -

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen will im Zuge der Neugestaltung der innerstädtischen Bebauung des „Wohnquartiers Stingstraße / Charlottenstraße“ in Balingen den Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“ aufstellen. Bestandteil des Planungsgebietes ist der neu zu bebauende Bereich des städtebaulichen Entwurfs zu diesem Wohnquartier sowie die südöstlich angrenzenden Flurstücke mit Wohnbebauung und Gartenbereichen bis zur B27.

Da die Fläche des geplanten Wohnquartiers bereits vor Beginn der Untersuchungen geräumt wurde, muss aus den aufgefundenen Arten der umliegenden Flächen und der vorgefundenen Strukturen kurz vor Baufeldfreimachung auf die entfernten Lebensräume und ihr Arteninventar geschlossen werden. Diese Vorgehensweise wurde am 22.03.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zollernalbkreis abgestimmt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap  
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst eine ca. 2 ha große Fläche in zentraler Stadtlage an der Stingstraße und Charlottenstraße. Nordöstlich schließt die Bebauungsplanfläche an den Etzelbach und die anschließenden Parkflächen um Stadthalle und Hallenbad an, südöstlich begrenzt die B27 diesen Planbereich.



**Abbildung 1: Übersichtslageplan** (ohne Maßstab)  
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

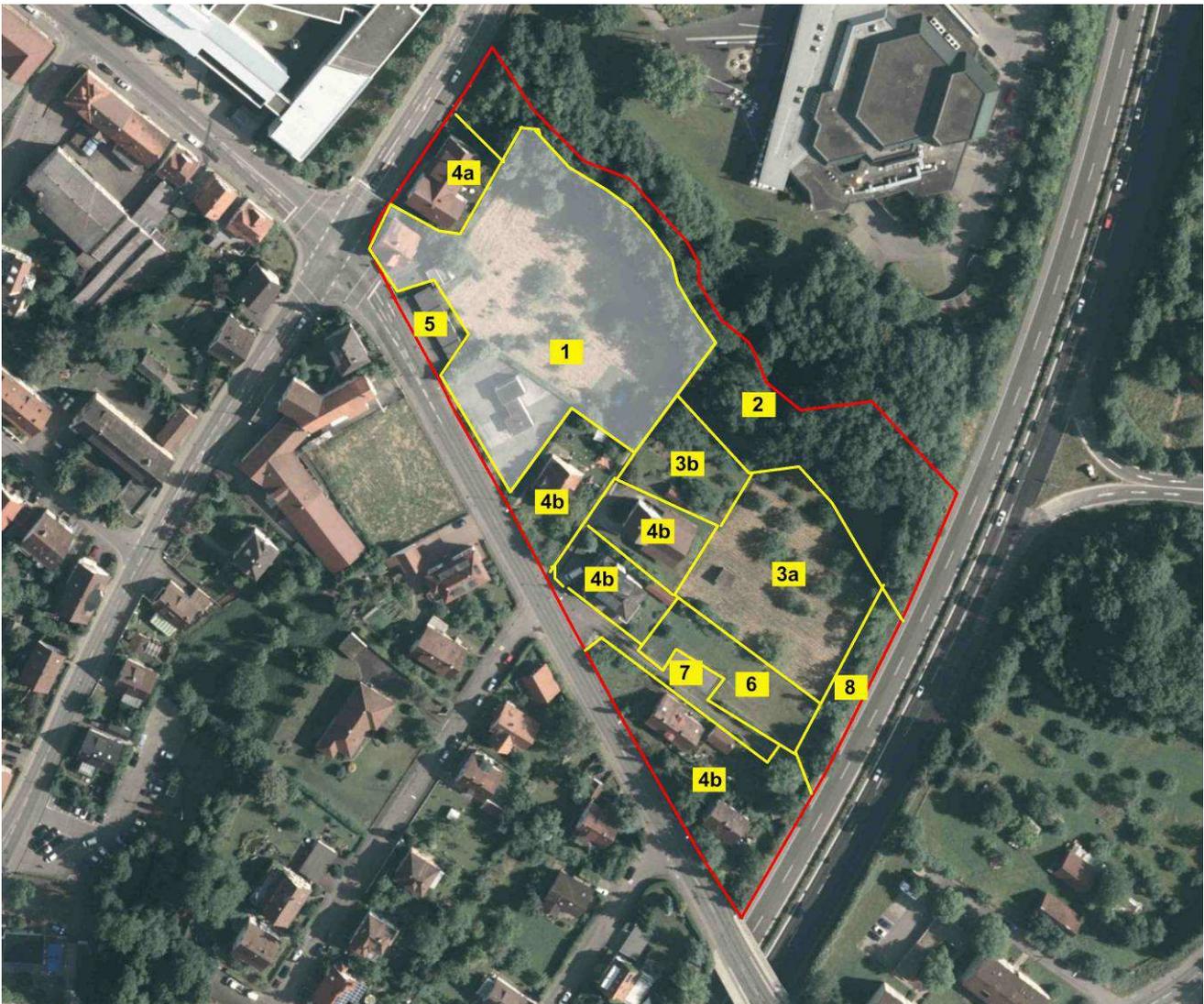
Das Untersuchungsgebiet befindet sich in fast ebener Lage auf einer Höhe von 520 bis 530 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des mittleren Teils des westlichen Albvorlandes 100.2 (Untereinheit: Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22.) zugeordnet.

### 2.2 Gebietsbeschreibung

**Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope**

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Baufeld	Bereits vor Beginn der Untersuchung frei geräumter Bereich, der davor Streuobstbäume mit Baumhöhlen, Sträucher und Schuppen aufwies. Eckhaus Stingstraße/Charlottenstraße und ehemaliges Tankstellengebäude wurden bereits abgerissen.	1, 2, 3, 4, 5, 6

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
2	Gehölzbestand	Dichter Gehölzbestand entlang der Böschung zum Etzelbach (vorwiegend Fichte, Eiche, Buche, Esche und andere mit Stammdurchmesser bis zu 50 cm), randlich mit Sträuchern bestanden	7, 8
3a	Obstbaumwiese	Obstbaumwiese mit Hochstämmen	10
3b	Obstbaumwiese mit Schuppen	Ungepflegter Bereich der Obstbaumwiese mit Schuppen und Lagerplatzstrukturen	11
4a	Stadtarchiv mit kleinem Garten	Das Gebäude wird noch entfernt, der Gartenbereich beschränkt sich auf eine Terrasse und minimale Grünbereiche	-
4b	Wohnhaus mit Gartengrundstück	Die Gartengrundstücke sind gepflegt, mit Büschen und ein paar Bäumen	-
5	Garagen mit Ruderalbereich	Acht Reihengaragen entlang der Stingstraße, die noch abgerissen werden. An der Rückseite weisen sie ruderale Strukturen auf.	9
6	Mähwiese	Kleine, eher artenarme Mähwiese, die wohl öfter gemulcht wird	10
7	Parkplatz und Zufahrt	Asphalтиerte Zufahrtstraße mit Parkplatz	-
8	Baumreihe	Baumreihe als Abgrenzung zur B27	-



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotoptypen, eingefärbte Fläche = freigeräumtes Baufeld

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1: „Aufgeräumtes“ Baufeld nach Einebnung



Foto 2: Gerodete Fläche mit Bienenstand



Foto 3 u. 4: Baumabschnitte mit Höhlen zum Abtransport auf einem Anhänger



Foto 5: Ehemalige Tankstelle



Foto 6: Eckhaus Stingstraße/Charlottenstraße zu Beginn des Abrisses



Foto 7: Böschung zum Etzelbach nach Entfernung der Bäume



Foto 8: Gefällte „Starkbäume“ an der Böschung zum Etzelbach



Foto 9: Garagen mit Ruderalbereich an der Rückseite



Foto 10: Mähwiese und Obstgärten



Foto 11: Gartengrundstück mit Obstbäumen, Schuppen und Lagerplatz

**Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche**

### 2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 NatSchG BW/ § 30 BNatSchG	Innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop.  Der geschützte Bereich des Etzelbaches als natürlicher oder naturnaher Bereich fließender Binnengewässer mit seinen Auwäldern liegt in einer Entfernung von mehr als 150 m am Oberlauf des Etzelbaches.
Natura 2000-Gebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des bebauten Innenstadgebietes in ca. 1.000 m Entfernung

### 3 Methodik

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

#### 3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die Bebauungsplanfläche war bereits freigeräumt, allerdings wies das Gebiet davor vielfältige Strukturen (Obstbäume mit Baumhöhlen, Sträucher, Bäume entlang des Etzelbaches sowie einen Schuppen) auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden konnten.  Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier diene.  <b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen – auch im nahen Umfeld - durchgeführt.</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Auf der bereits freigeräumten Fläche befanden sich vielfältige Strukturen (siehe oben) die von unterschiedlichen Vogelarten genutzt werden konnten.  Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllten die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.  <b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen – auch im nahen Umfeld - durchgeführt</b>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Aufgrund der Baufeldfreimachung ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche derzeit unwahrscheinlich. Ein kleines Vorkommen vor diesem Eingriff und eine mögliche Rückwanderung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.  <b>Vormals vorhandene Strukturen und deren Anbindung ans Offenland erfordern eine weitergehende Betrachtung der Reptilien (siehe 7.1.2)</b>

### 3.3 Datenerhebung

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurden weitere Untersuchungen für die Artengruppe **Fledermäuse** und **Vögel** durchgeführt.

#### 3.3.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zu Beginn der Kartierungsarbeiten waren bereits sämtliche Obstbäume sowie eine Vielzahl der Bäume auf der südwestlichen Seite des Etzelbaches gerodet. Die Obstbäume wiesen mehrere Baumhöhlen auf. Eine Untersuchung der Baumhöhlen konnte nicht mehr vorgenommen werden, da diese bereits zum Abtransport auf Anhängern aufgeladen waren.

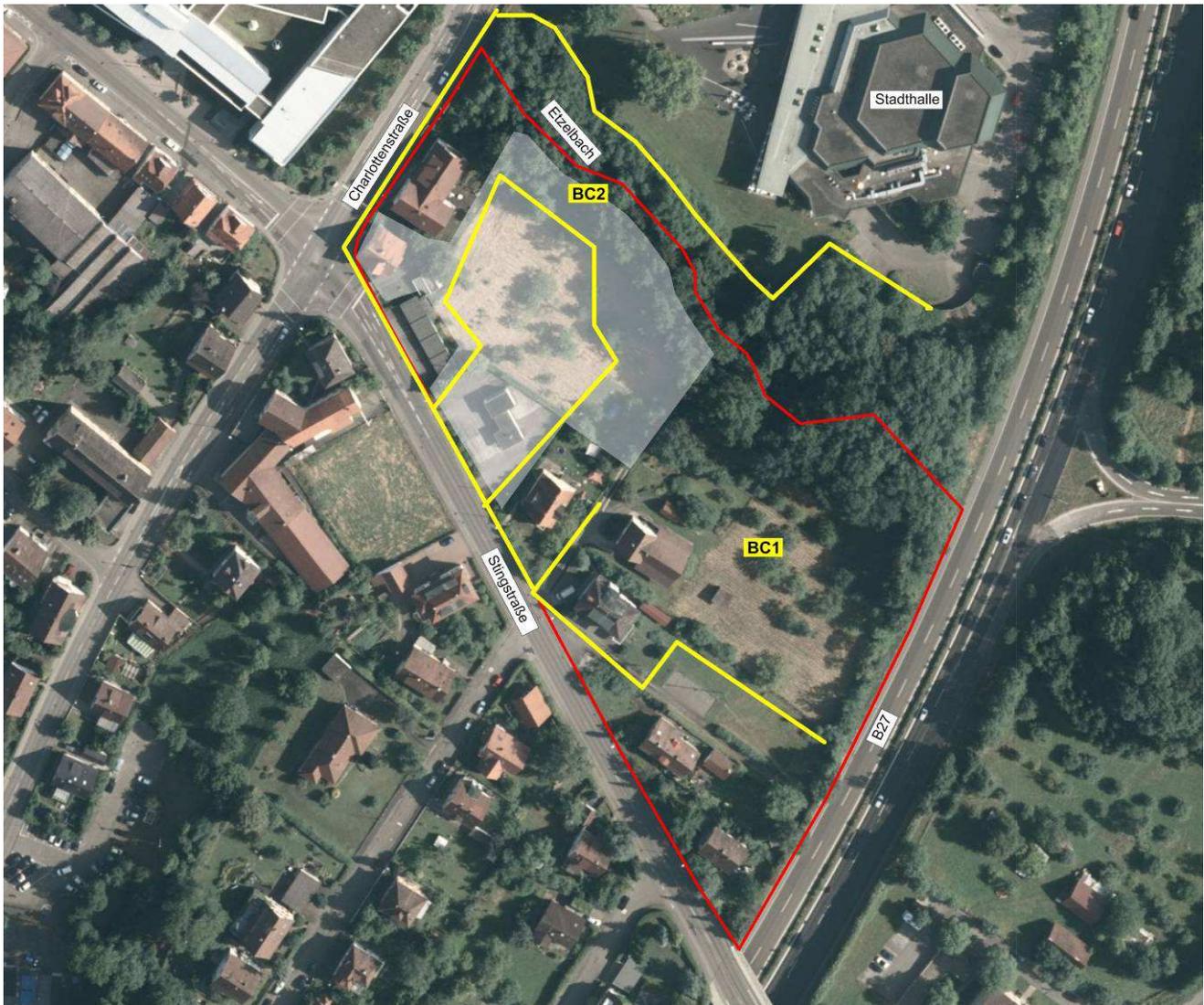
Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte somit im nahen, ähnlich strukturierten Umfeld, mit dem Ziel, eine übertragbare Bewertung der Ergebnisse zu erzielen. Um einen möglichst umfassenden Gesamteindruck über die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse zu erhalten, wurden vor allem der verbliebene Streuobstbereich sowie die bachbegleitende Vegetation des Etzelbaches untersucht.

Vorab wurde das alte Tankstellengebäude und das Eckhaus Stingstraße/ Charlottenstraße auf Fledermausquartiere untersucht. Beide Gebäude wurden anschließend abgerissen.

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli 2017 insgesamt zwei Transektbegehungen sowie zwei mehrnächtige, stationäre Fledermauserfassung mittels eines Batcorders statt.

Für die Transektbegehungen wurden zur Rufaufzeichnung ebenfalls Batcorder eingesetzt. Um einen zusätzlichen Höreindruck der überfliegenden und jagenden, Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden bei den Begehungen auch Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyse (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, blasse Fläche = bereits freies Baufeld ohne Bäume und Gebäude, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Rechtecke = Batcorder-Standorte der automatische Ruf Erfassung

**Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung**

Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
10.05.2017	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Batcorder	14,1° - 7,0°	-
11.05.2017		13,4° - 4,4°	-
01.06.2017	1. Transektbegehung mit Batcorder	22,6° - 18,8°	leicht bewölkt, kein Niederschlag, windstill
10.07.2017	2. Transektbegehung mit Batcorder	21,0° - 18,0°	bedeckt, schwül, fast windstill
18.07.2017	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Batcorder	22,7° - 13,0°	-
19.07.2017		28,3° - 15,1°	-
20.07.2017		17,1° - 11,0°	-

\* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

### 3.3.2 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Mai (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	28.03.2017	3	wolkenlos	-	schwacher Wind
2	10.04.2017	8 - 10	wolkenlos	-	windstill
3	23.04.2017	8	bedeckt	-	schwacher Wind
4	10.05.2017	8	wolkenlos	-	windstill
5	26.05.2017	15	wolkenlos - heiter	-	windstill

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der überplante Bereich soll laut Städtebaulichem Entwurf als „Wohnquartier Sting- / Charlottenstraße“ realisiert und dabei neu gestaltet werden.



Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf „Wohnquartier Sting- / Charlottenstraße“

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung Bebauungsplangebietes werden im Wesentlichen Gebäude und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	Verlust von Habitaten Schädigung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Reptilien</li> </ul>
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
Staub-, Schadstoffmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>

### Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Optische Störreize aufgrund von Lichtmissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Fledermäuse

- V 1:** Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

#### Reptilien

- V 2:** Im Vorfeld des Baubeginns (voraussichtlich im Frühjahr 2018) soll eine fachkundige Begehung und Dokumentation des Geländes erfolgen, um artenschutzrechtliche Tatbestände, insbesondere eine Tötung von Reptilien auszuschließen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

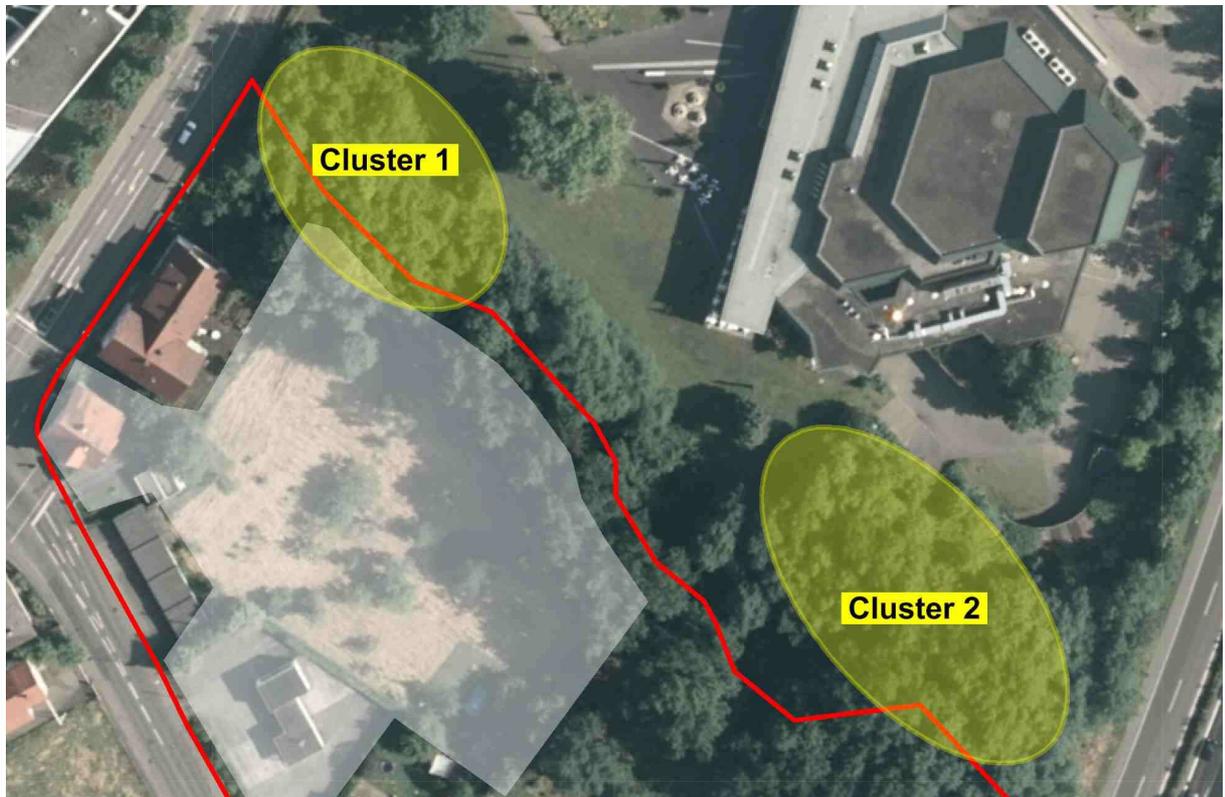
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

#### Fledermäuse

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1

<b>Stadt Balingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 1101, 830		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
<b>Flächengröße:</b> -		<b>Gemarkung:</b> Balingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Schaffung von Quartierlebensräumen durch Installation von Fledermauskästen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten		

<b>Stadt Balingen</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<b>Standort/Lage</b>	
	
<p><i>Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplangebiet, gelbe Flächen = Bereich der jeweiligen Fledermauskästen, weiße Flächen = freigeräumtes Baufeld</i></p>	
<p><b>Abbildung 6: Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermausquartieren</b></p>	
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p>	
<p><b>Aufhängen von 2 „Clustern“ von Fledermauskästen</b></p>	
<p>Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen von 2 „Fledermausclustern“ bestehend aus jeweils 1 Koloniekasten, 3 Rundkästen und 1 Flachkasten (bspw. von Fa. Schwegler: Fledermausgroßraumhöhle 3FS, Fledermaushöhle 2 FN, Fledermausflachkasten 1FF oder andere Hersteller) im alten Baumbestand des Parkanlage nordöstlich des Etzelbaches. Dabei ist auf einen freien Ausflug zu achten.</li> <li>• Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen vor Beginn der Aktivitätsperiode der Fledermäuse im März 2018 angebracht werden.</li> </ul>	
<p><b>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b></p>	
<p><b>Kontrolle der Fledermauskästen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</li> </ul>	

<sup>1</sup> BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

Vögel – Höhlenbrüter:

Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

<b>Stadt Balingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 1101		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
<b>Flächengröße:</b> -		<b>Gemarkung:</b> Balingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Anbringen von 10 Vogelnistkästen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter durch Anbringen unterschiedlicher Nistkastentypen		
<b>Standort/Lage:</b>		
		
<p><i>Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, helle Fläche = geräumtes Baufeld, gelbe Symbole = Vogelnistkästen (schematischer Standort)</i></p>		
<b>Abbildung 7: Standort zum Anbringen von Vogelnistkästen</b>		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<b>Aufhängen von Nistkästen für Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhängen von fünf Nistkästen für Höhlenbrüter sowie weiteren fünf Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter an den bestehenden Bäumen entlang des Etzelbaches. Bei Fehlen geeigneter Bäume ist ein Anbringen von Kästen im Bereich der „Fledermaus-Cluster“ (CEF-3) ebenfalls sinnvoll.</li> <li>• Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm (4 Stück), Typ Starenhöhle 3S (3</li> </ul>		

Stück) sowie Typ Halbhöhle 2H (3 Stück) der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH.

- Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen sind von fachkundigen Personen durchzuführen.
- Die geplante Entnahme standortfremder Gehölze/ Fichten entlang des Etzelbaches und entsprechende Ersatzpflanzungen sollen schrittweise mittelfristig erstmals in drei bis fünf Jahren unter fachkundiger Beurteilung/Begleitung begonnen werden.

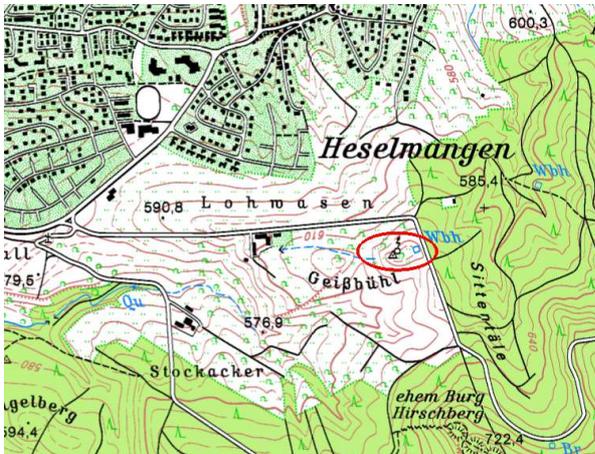
**Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:**

**Kontrolle der Nistkästen**

- Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

Vögel – Höhlen- und Zweigbrüter:

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3

<b>Stadt Balingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 3</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 5294		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
<b>Flächengröße:</b> ca. 1 ha		<b>Gemarkung:</b> Balingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Pflanzung von 20 Streuobstbäumen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlen- und Zweigbrütern durch Ersatz- und Ergänzungspflanzung von Streuobstbereichen		
<b>Standort/Lage:</b>		
		
Lage der Maßnahmenfläche südöstlich von Balingen-Heselmangen ca. 630 m ü.NN		Legende: schraffierte = CEF-Maßnahmenfläche
<b>Abbildung 8: Standort zum Nachpflanzen von Streuobstbäumen</b>		

<b>Stadt Balingen</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 3</b>
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p><b>Nachpflanzen von Obstbäumen auf einer bestehenden Obstwiese</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzungspflanzung in mehreren Streuobstbaumreihen (Hochstämme) im geeigneten Bereich des Flurstücks innerhalb der schraffierten Fläche. Hier darf es zu keiner unerlaubten Überschneidung mit der Kreismülldeponie kommen.</li> <li>• Der Pflanzabstand der Obstbäume sollte 15x15 m betragen.</li> <li>• Die Schafbeweidung und Waldnähe muss bei der Pflanzung berücksichtigt werden. Verbiss- und Beweidungsschutz sowie Wühlmauskörbe für den Wurzelschutz sind obligatorisch.</li> </ul>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b></p> <p><b>Entwicklung und Pflege der Neuanpflanzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr</li> <li>• Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden 6 Jahre (2 Schnitte), danach Rückschnitt in 6-jährigem Abstand</li> <li>• Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten 5 Jahren</li> </ul>	

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 7.1.1 Fledermäuse

##### 7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

###### Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus gab es Rufaufzeichnungen, die vermutlich der Zweifarbfledermaus und der Fransenfledermaus zuzurechnen sind.

**Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Vespertilio murinus</i> <sup>1</sup>	Zweifarfledermaus	IV	s	i	G
<i>Myotis nattereri</i> <sup>2</sup>	Fransenfledermaus	IV	s	2	3
<i>Myotis mystacinus</i> <sup>3</sup>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

<sup>1</sup> Wenige Rufsequenzen deuten auf die Zweifarbfledermaus hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

<sup>2</sup> Wenige Rufsequenzen deuten auf die Fransenfledermaus hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

<sup>3</sup> Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

<b>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
<b>Wanderverhalten:</b>	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weitstreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch struktureiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

<b>Zweifarbflödermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Mittelgroße, robuste und kräftige Fledermausart mit langem schwarzbraun gefärbtem und auffällig silberweißlich bereiftem Rückenfell. Die Unterseite ist deutlich von der Rückenfärbung abgesetzt und weist eine weißbeige bis braungelbe Färbung auf. Die Art besitzt kurze, kräftige Ohren, ein schwarzbraunes Gesicht und schmale, spitze, gräuliche Flügel.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Mittel- und Osteuropa von Zentralfrankreich, den Niederlanden und Norditalien, über die Balkanhalbinsel bis nach Mittelskandinavien verbreitet. Innerhalb Baden-Württembergs liegen über das ganze Land punktuell verstreute Nachweise vor, wobei eine Wochenstube der Art bislang nicht bekannt ist. Demzufolge wird Baden-Württemberg vermutlich ausschließlich als Wanderstrecke bzw. Winterschlafgebiet genutzt.
<b>Lebensraum:</b>	Die Zweifarbfledermaus besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Ihre Jagdgebiete liegen vor allem über Gewässern und deren Uferzonen, sowie über offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Wochenstuben- und Einzelquartiere werden Spalten, Rolladenkästen und Zwischendächer an Gebäuden sowie Scheunen und Berghütten genutzt. Wochenstubenkolonien umfassen meist 20-60, in seltenen Fällen bis zu 200 Weibchen.
<b>Winterquartiere:</b>	Zur Überwinterung werden bevorzugt hohe Gebäude, wie Hochhäuser und Kirchtürme, aber auch Felswände aufgesucht.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Jagd erfolgt in schnellem und geradlinigem Flug meist in 10-40 m Höhe. Es werden überwiegend Bereiche des freien Luftraums über Gewässern und Offenland, seltener auch über Wald abgeflogen. Insbesondere im Herbst werden regelmäßig Straßenlaternen zur Jagd aufgesucht.
<b>Wanderverhalten:</b>	Einige europäische Populationen der Art (z.B. in Dänemark) gelten als weitgehend standorttreu, während die osteuropäischen Populationen weite Wanderungen von bis zu 1787 km auf sich nehmen.

<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, lebhaftes Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
<b>Winterquartiere:</b>	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Mittelgroße Art mit langen Ohren und schlanker Schnauze. Die weiß bis grauweiße Unterseite ist deutlich vom braungrauen Rückenfell abgesetzt. Der Rand der Schwanzflughaut ist runzelig und dicht mit zwei Reihen gekrümmter Borsten besetzt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit, von Südsandinavien, Großbritannien bis in den Mittelmeerraum verbreitete Art. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landschaftsräumen vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Fransenfledermaus ist hinsichtlich der Lebensraumnutzung sehr variabel. In Mitteleuropa ist die Art vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern anzutreffen. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Sommerquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Hohlblocksteinen von unverputzten Gebäuden. Einzeltiere können in Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken angetroffen werden. Die Größe von Wochenstuben beträgt in Mitteleuropa 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere. Ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus teilen sich auch die Kolonien der Fransenfledermaus regelmäßig in unterschiedlich große, variierende Gruppen auf.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere werden in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen bezogen. Im September und Oktober ist die Art in starkem Umfang am Schwarmverhalten vor Winterquartieren beteiligt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und kann auf engstem Raum extrem langsam fliegen und rütteln. Die Jagd findet überwiegend in unmittelbarer Nähe zur Vegetation statt. Die Beute wird meist mit der Schwanzflughaut von Blättern abgelesen. Die Art kann aber auch regelmäßig bei Jagdflügen über Gewässern beobachtet werden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Art ist relativ ortstreu. Nur einzelne Tiere führen kürzere Wanderungen von maximal 327 km zwischen den verschiedenen Teillebensräumen durch.

### 7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Wipfelbereich der Bach begleitenden Bäume am Etzelbach beobachtet werden. Hier wurden vor allem Zwergfledermäuse bei ihren Nahrungsflügen angetroffen. Der weitere Bereich des Bebauungsplangebietes war demgegenüber eher schwächer frequentiert. Auf der freigeräumten Fläche waren keine Fledermausaktivitäten festzustellen.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, blasse Fläche = bereits freies Baufeld ohne Bäume und Gebäuden, gelber Pfeil Linie = Transferroute, Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) > n = mind. n Individuen

**Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse**

#### Leitlinienstrukturen und Transfer Routen

Transfer Routen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Stadtbereich entlang des Etzelbaches zwischen Eyach und B27 in unmittelbarer Nachbarschaft des parkähnlichen Geländes um die Stadthalle.

Der Baumbestand entlang des Etzelbaches stellt sicher eine Leitlinie dar, allerdings nicht in der Ausprägung einer Transfer route über einer offenen Landschaft.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fast alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nutzen bevorzugt Gebäude für ihre Sommerquartiere und bei geeigneten Klimabedingungen auch als Überwinterungsquartier. Dies trifft in besonderem Maße für die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus sowie für die vermutlich ebenfalls im Gebiet vorkommenden Arten Zweifarbfledermaus und Fransenfledermaus zu. Auch die Rauhautfledermaus ist immer wieder an Gebäuden anzutreffen, nimmt allerdings auch gerne Versteckstrukturen in Holzstapel, Schuppen und nutzt - wie die Fransenfledermaus auch – gerne Baumhöhlen.

Im Rahmen der ersten Begehung vor und während des Abrisses der Gebäude (ehemalige Tankstelle und Eckhaus) wurden diese auf auffällige Quartierstrukturen und Hinweise auf Fledermäuse abgesucht. Weder das Tankstellengebäude noch das ehemalige Wohnhaus (Ecke Stingstraße/Charlottenstraße) wiesen Spuren von Fledermäusen oder Hinweise auf Fledermausnutzung auf. Hier kann davon ausgegangen werden, dass beide Gebäude aktuell weder als Fledermaussommerquartiere dienten noch zur Überwinterung aufgesucht wurden.

Über die Nutzung der Baumhöhlen in den gerodeten Obstbäumen und den Spalten und Astarissen in den Kronen der ebenfalls gefällten hohen Laubbäumen (Rotbuchen, Eichen) lässt sich keine genaue Aussage treffen. Allerdings weisen die gefällten Bäume eine ganze Reihe von Baumhöhlen auf, die als Sommerquartiere vor allem für Fransenfledermäuse und Rauhautfledermäuse potenziell geeignet waren.

Während der 1. Transektbegehung am 01.06.2017 konnten mehrere Zwergfledermäuse auf der Höhe des Gebäudes Stingstraße Nr. 29 in gerichtetem Überflug in Richtung Baumbestand am Etzelbach beobachtet werden. Dies deutet auf die Existenz einer Wochenstube in der näheren Umgebung hin.

Die stationäre Erfassung von Fledermausrufen auf dem Flurstück Nr. 1095/4, einer Obstbaumwiese etwas südöstlich der Eingriffsfläche ergaben ebenfalls Hinweise auf ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus im nahen Umfeld. Hierbei handelt es sich eventuell um das schon erwähnte Quartier oder gegebenenfalls ein weiteres Quartier in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort. Das Bauernhausgebäude, Keplerstraße 7, auf dem angrenzenden Flurstück weist Strukturen und Hinweise auf Fledermausnutzung auf.

Jagdhabitat

Wie oben angeführt, konnte im Bereich des Baumbestandes am Etzelbach eine relativ hohe Fledermausaktivität festgestellt werden. Im Bereich der Baumwipfel konnten Fledermäuse während der gesamten Beobachtungszeit bei ihren Jagdflügen beobachtet werden.

Im Streuobstbereich konzentrierte sich diese Aktivität auf die Dämmerungs- und frühen Nachtzeiten. Für den gerodeten Bereich ist von analogen Aktivitäten in vergangenen Jahren auszugehen.

**7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten**Schadigungsverbot:**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb der unmittelbaren Eingriffsfläche sind keine Bäume mehr vorhanden, die beiden Gebäude (Eckhaus Stingstraße/Charlottenstraße, ehemaliges Tankstellengebäude) sind bereits abgerissen. Weitere Rodungen und Gebäudeabriss sind derzeit nicht geplant.

Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist derzeit ausgeschlossen.

Für das noch bestehende Gebäude innerhalb der Fläche des bisherigen städtebaulichen Entwurfs liegen derzeit keine Hinweise auf Fledermausquartiere vor, für Winterquartiere ist das genutzte Wohngebäude nicht geeignet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise zwischenzeitlich genutzten Sommerquartieren anwesend sind.

- CEF-Maßnahmen erforderlich

### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der bereits erfolgten Rodung der Bebauungsplanfläche wurden ebenfalls einige Bäume mit Baumhöhlen entfernt. Dadurch gingen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Um dem möglichen Verlust von potenziellen Fledermausquartieren entgegenzuwirken sind Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens anzubringen. Sinnvoll ist hierbei eine Clusterbildung von zwei mal fünf Kästen.

Eine Begehung des ehemaligen Tankstellengebäudes vor und die Besichtigung des Eckhauses während des Abrisses erbrachten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse.

Das bestehende Gebäude (Stadtarchiv) könnte möglicherweise ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Während der Transektbegehungen wurden allerdings keine ausfliegenden Tiere beobachtet. Da bis zum geplanten Abriss des Gebäudes einige Zeit vergehen kann, ist eine zwischenzeitliche Besiedlung nicht auszuschließen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**CEF 1:** Erhöhung des Quartierangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen

**Schadigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Störungsverbot:

#### § 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Der gerodete Streuobstbereich und die entfernten Bäume am Etzelbach dienen den vorkommenden Fledermäusen neben potenziellen Baumquartieren vermutlich auch als Jagdgebiet. Diese Verkleinerung führt für die eher großräumig jagenden Fledermäuse zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der Bebauung, spielt für die nächtlichen Aktivitäten keine Rolle.

Die oben benannten möglichen Wochenstube(n) im nahen Umfeld sind für Irritationen durch akustische Effekte wiederum weit genug entfernt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 7.1.2 Reptilien

Wie bereits in Tabelle 2 angeführt, wurde auf die Erhebung der Zauneidechsen verzichtet, da im Zuge der Rodung der Bäume, des Abbruchs der Gebäude sowie der Baufeldeinebnung alle potenziellen Lebensraumstrukturen für Reptilien entfernt oder verändert wurden. Lediglich an den ebenfalls zum Abtransport vorgesehenen Garagen existiert weiterhin ein schmaler Ruderalbereich.

Im Rahmen der weiteren Planung sind eine zügige Freimachung dieses Bereiches und eine schnelle Realisierung der Bebauung des Gesamtareals vorgesehen. Bei späterem Beginn dieser Arbeiten ist daher eine mögliche Zuwanderung aus potenziell besiedelten Bereichen der Umgebung nicht sicher auszuschließen.

Im Rahmen der Datenrecherche konnte keine nahe gelegen Zauneidechsenpopulation ermittelt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass geeignete Böschungsbereiche entlang der Eyach von Zauneidechsen besiedelt sind und diese sich von dort aus in potenzielle Lebensräume im innerstädtischen Bereich ausbreiten oder ausgebreitet haben.

Die besonders geschützte Ringelnatter kommt entlang von Bachläufen und nahen Gärten mit geeigneten Lebensraumelementen (Wassernähe, Komposthaufen, Holzstapel, Materialablagerungen und ausreichende Vegetation) vor. Sehr wahrscheinlich ist ihr Vorkommen daher auch im Randbereich des Bebauungsplangebietes „Stingstraße/Etzelbachstraße“. Ein Vorkommen auf der Fläche selbst ist derzeit ebenfalls nicht gegeben, eine vorherige Besiedlung aber nicht ausgeschlossen.

Für beide Arten muss eine Rück- und/oder Zuwanderung überprüft und kontrolliert werden.

### 7.1.2.1 Betroffenheit der Reptilien

#### Schadigungsverbot:

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Aktionsräume von Zauneidechsen sind traditionell eher kleinräumig. Bei (Wieder-)Besiedlung geeigneter Flächen werden aber auch Distanzen von bis zu 500 m zurückgelegt. Ringelnattern haben demgegenüber – vor allem entlang von Gewässern – einen größeren Aktionsradius.

Die Eyach fließt in weniger als 200 m Entfernung an der Eingriffsfläche vorbei, ggf. sind auch näher liegende Gärten bereits besiedelt. Ein Zuwandern erscheint somit möglich. Allerdings bilden die umliegenden Straßen eine fast unüberwindbare Barriere für diese Arten, sodass eine Zuwanderung nur vom Etzelbach her oder aus den östlich liegenden Gärten erfolgen kann.

Unter der Anwendung der nachstehenden Maßnahme ist eine Schädigung oder Tötung von Individuen auszuschließen. Bekannte und wahrscheinliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen keine auf der Eingriffsfläche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 2:** Im Vorfeld des Baubeginns (voraussichtlich im Frühjahr 2018) muss eine fachkundige Begehung und Dokumentation des Geländes erfolgen, um artenschutzrechtliche Tatbestände, insbesondere eine Tötung von Reptilien auszuschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### Störungsverbot:

#### § 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Auf der Bebauungsplanfläche wurde derzeit kein Vorkommen von Reptilien festgestellt, da fast keine Lebensraumrequisiten vorhanden sind. Eine erhebliche Störung nach § 44 (1) 2 ist daher ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 30 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind sieben Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
					28. 03.	10. 04.	23. 04.	10. 05.	26. 05.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X		X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	N	n	X								b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	N	n			X						b	0	!
Gimpel	Gim	zw	B	n			X	X					b	-1	!
Girlitz	Gi	zw	BU	n				X	X				b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	D	n				X	X				b	+2	[!]
Grauschnäpper	Gs	h/n	BV	n					X	V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	B	n				X					b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					28. 03.	10. 04.	23. 04.	10. 05.	26. 05.	BW	D	so	BN		
Haussperling	H	g; h	B	n			X	X	X	V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n				X	X	V			b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		X		X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	B	n	X		X	X	x				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X			3	V		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	B	n					X				b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X		X					b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n				X	X				s	+1	!
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n			X	X					s	+2	!
Singdrossel	Sd	zw	B	n	X	X	X						b	-1	!
Star	S	h	B	n	X			X	X		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n			X	X					b	-1	!
Straßentaube	Stt	g	BU	n	X					n.b.	n.b.				
Sumpfmeise	Sum	h	B	n	X	X	X	X					b	0	!
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	n			X	X					b	-2	[!]
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Zaunkönig	Z	r/s	B	n	X		X		X				b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	X		X						b	0	!
<b>Summen</b>				<b>30</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>17</b>	<b>21</b>	<b>17</b>						

**Erläuterungen**Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halbaffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch

D	Durchzügler, Überflieger			
W	Wintergast			aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
<u>Rote Liste</u>		[!]		Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)			
D	Deutschland (BfN 2016)			
0	ausgestorben			
1	vom Aussterben bedroht			
2	stark gefährdet		<u>Vorkommen</u>	
3	gefährdet		n	nachgewiesen
V	Arten der Vorwarnliste		pv	potenziell vorkommend

### 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der zentralen städtischen Bebauung in einem Mischgebiet aus Wohnbebauung und Gebäuden öffentlicher Nutzung (Stadthalle, Hallenbad, Agentur für Arbeit). Die wesentliche Eingriffsfläche war zu Beginn der Kartierungsarbeiten bereits gerodet, der Bienenstand entfernt und Gebäude abgerissen, sodass die Einschätzung anhand der gerodeten Bäume und aus Analogieschlüssen aus den festgestellten Vogelarten der Nachbargrundstücke erfolgt.

Auf der gerodeten Fläche befanden sich mindestens 15 Obstbäume unterschiedlichen Durchmessers und Alters sowie große Bäume (u.a. Fichten, Eichen, Buchen...) an der Böschungsoberkante des Etzelbaches, der am nordöstlichen Rand der Eingriffsfläche tief eingeschnitten verläuft. Einige Obstbäume wiesen größere Baumhöhlen auf und wurden sehr wahrscheinlich von Höhlenbrütern genutzt.

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel ist als typisch für ältere, locker bebaute Siedlungsbereiche mit eingestreuten Obstgärten oder Obstwiesen zu bezeichnen. Wesentliche Bedeutung besitzt der Vorhabensbereich für Zweigbrüter sowie für Höhlenbrüter wie dem Star.

An Wert gebenden Strukturen sind auf der Eingriffsfläche selbst keine mehr verblieben. Die Obstbaumwiese, der verwilderte Bereich um den Bienenstand sowie die baumbestandene Böschung zum Etzelbach wurden sicher von vielen Vögeln als Bruthabitat und Nahrungsfläche genutzt. Dies zeigt die hohe Individuendichte vorgefundener Vogelarten. So wurden zum Beispiel in den Bach begleitenden hohen Bäumen neben anderen Zweigbrütern vergleichsweise viele Brutplätze der Wacholderdrossel festgestellt. Dieser Bereich, vor allem seine Ausprägung vor der Rodungsmaßnahme, stellt eine Art Konzentrationsfläche und Rückzugsort für die vorgefundenen Vogelarten dar. Die Anbindung entlang des Etzelbaches ins Offenland und an die Eyachau bieten den Vogelarten Schutz und Lebensraumvernetzung.

Als Art mit hervorgehobener Relevanz kommt ein Brutpaar des Stars in einem Nistkasten vor, der im angrenzenden Garten aufgehängt ist. Zusätzlich konnte der Grauschnäpper als weitere „höherwertige“ Art angetroffen werden, sodass hier von einem Brutverdacht und - im Zusammenhang mit den bereits gerodeten Bäumen - von wahrscheinlichen Bruten in den Vorjahren auszugehen ist. Im bereits abgebrochenen Eckhaus waren zu Beginn des Jahres Haussperlinge feststellbar, wie sie auch an anderen Häusern im nahen Umfeld anzutreffen sind.

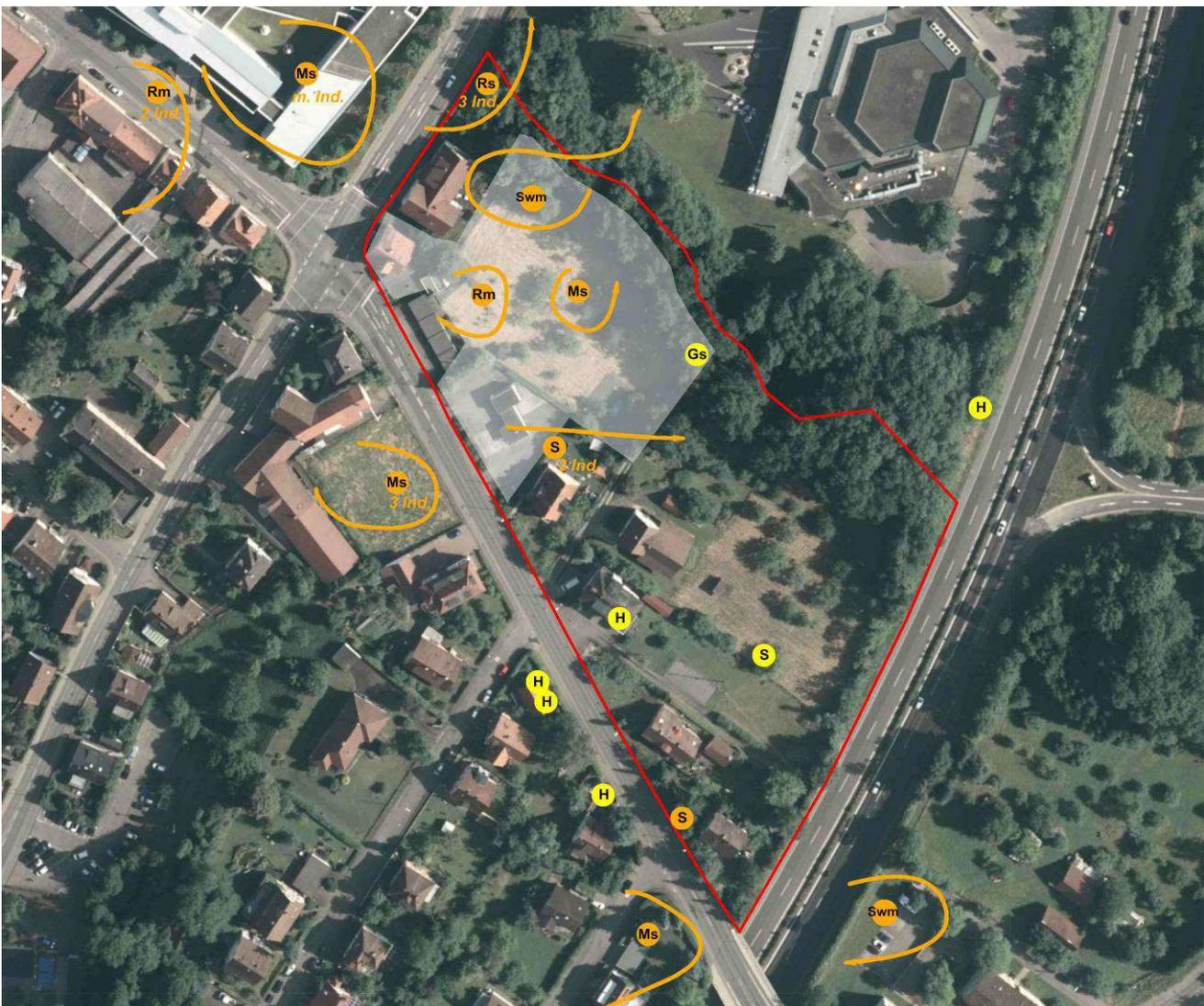
Rauchschwalben und Mauersegler konnten mehrfach über dem Untersuchungsraum auf Nahrungsflügen beobachtet werden. Auch für Rot- und Schwarzmilane stellt das Plangebiet einen kleinen Teil ihres Jagdgebietes dar.

Durch die umfangreiche Rodung auf einem wesentlichen Teil der Bebauungsplanfläche büßt der gesamte Bereich seine Wertigkeit als Brut- und Nahrungshabitat für „Siedlungsvögel“ deutlich ein.

Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Grauschnäpper	Gs	h/n	BV	Möglicherweise auch Brutvogel, da Ende Mai festgestellt –im Vorjahr evtl. in gefällten Bäumen
Haussperling	H	g; h	B	Evtl. ein Brutpaar am abgerissenen Eckhaus
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Nahrungsgast im gesamten Luftraum
Rotmilan	Rm	bb	N	Nahrungsgast im gesamten Bereich
Schwarzmilan	Swm	bb	N	Nahrungsgast im gesamten Bereich
Star	S	h	B	Im Obstgarten neben der Mähwiese
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten: 7</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9



Kürzel für Vogelarten: Gs = Grauschnäpper, H = Haussperling, Ms = Mauersegler, S = Star, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, Swm = Schwarzmilan

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

**Abbildung 10: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz**

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

<b>Greifvögel</b>	
<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> ), <b>Schwarzmilan</b> ( <i>Milvus nigrans</i> )	
<b>Europäische Vogelarten</b> nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast
<p>Der <b>Rotmilan</b> bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Lebensraum des <b>Schwarzmilans</b> wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufern und vereinzelt auf Gittermasten.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b>	
Im Eingriffsraum sowie in den angrenzenden Flächen sind keine Brutplätze der beiden Greifvogelarten vorhanden, der Untersuchungsraum dient ihnen nur als Teil ihres Nahrungsgebiets. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.	
<b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	

## Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus nigrans*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Der Vorhabensbereich dient beiden Greifvögeln als Teil ihres Nahrungsgebiets. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Rotmilan und Schwarzmilan besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und des späteren Betriebs sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Rauchschnalbe „V“

**Rote-Liste Status BW:** Mauersegler „V“, Rauchschnalbe „3“

**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

**Rauchschnalben** sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden und brüten überwiegend im Innern von Rinder- und Pferdeställen. Sie sammeln ebenfalls feuchten Lehm an aufgebrochenen nassen Rohböden.

#### Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten des Mauerseglers und der Rauchschnalbe sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Der Mauersegler brütet vermutlich im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen von Balingen und nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Rauchschnalben bieten nahegelegene Stallungen in Ortsrandlage Möglichkeiten für Brutstätten.

Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Auch handelt es sich dabei um einen kleinen Teilbereich eines relativ großen Nahrungshabitates. Die Erfüllung der oben angeführten Tatbestände kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.3 Betroffenheit von weiteren Gebäudebrütern

## Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen

## Weitere Gebäudebrüter

**Haussperling** (*Passer domesticus*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

#### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Derzeit stehen keine weiteren Gebäude auf der Eingriffsfläche zum Abriss an, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen auszuschließen ist. Das Eckhaus Stingstraße/Charlottenstraße war zu Beginn der Brutperiode bereits abgerissen.

Die Baufeldfreimachung führt zu einem Verlust eines größeren nahen Nahrungshabitat, da die Art weiterhin große Nahrungsräume im Stadtbereich nutzen kann, ist von keiner Schädigung der lokalen Population auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen. Durch den Abriss des Eckgebäudes kam es vermutlich auch nicht zu einer diesjährigen Besiedlung des Nebengebäudes Stadtarchiv).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Haussperlings ist aber nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

## 7.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

<b>Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> Star „3“, Grauschnäpper „V“</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> Grauschnäpper „V“</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel</p> <p>Der <b>Grauschnäpper</b> bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz) mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten.</p> <p>Der <b>Star</b> ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.</p> <p>An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Rotkehlchen, und Sumpfmehse zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b> Die Baufeldfreimachung war zu Beginn der Brutperiode bereits erfolgt, sodass von keiner Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen auszugehen ist. Weitere Rodungen sind nicht vorgesehen.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> Die Rodungsmaßnahmen und damit die Entnahme einiger Höhlenbäume gehen mit einem Verlust von für Höhlenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanten Strukturen einher. Der geeignete Lebensraum für Höhlenbrüter wurde im Bebauungsplangebiet deutlich reduziert. Der Grauschnäpper wurde am Rand der nun freien Fläche einmal festgestellt, sodass ein Brutverdacht festzuhalten ist. Ein tatsächliches Brutvorkommen konnte nicht bestätigt werden – von einem Brutrevier in den Vorjahren ist allerdings auszugehen.</p> <p>In analoger Weise ist von Brutrevieren für den Star auszugehen, der in den nahen Baumgrundstücken als Nahrungsgast und mit einem Brutpaar in einem Nistkasten anzutreffen war.</p> <p>Für beide genannten Arten sowie für die weiteren festgestellten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 10 Nistkästen im Nahbereich des Vorhabens angeboten werden (CEF 2). Darüber hinaus soll der Beeinträchtigungen durch Verlust an Lebensraum infolge des Wegfalls der Baumwiese mit Ergänzungspflanzungen in bestehenden Streuobstbereichen im nahen Umfeld begegnet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich <b>CEF 2:</b> Anbringen von 10 Vogelnistkästen im Nahbereich der Bebauungsplanfläche</p>

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**CEF 3:** Ergänzungspflanzen von ca. 20 Obstbäumen auf einer Obstwiese in der nahen Umgebung zur nachhaltigen Entwicklung zukünftiger Höhlenbäume

Schadungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Toleranz und Gewöhnung des Stars an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen.

Der Grauschnäpper ist in diesem Punkt wesentlich empfindlicher, sodass davon auszugehen ist, dass er das Baugebiet und das nahe Umfeld auch in den nächsten Jahren meiden wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich, wie unter 2.1 angegeben.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter

## Zweig- und Staudenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung und Nahrungsgäste

Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel sowie Zaunkönig und Zilpzalp.

#### Lokale Population:

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

## Zweig- und Staudenbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Baufeldfreimachung war zu Beginn der Brutperiode bereits erfolgt, sodass von keiner Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen auszugehen ist. Weitere Rodungen sind nicht vorgesehen.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Zweigbrüter bauen jedes Jahr neue Nester, sodass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwar relevant, von einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen, da die angrenzenden Lebensräume noch reich mit Gehölzen strukturiert sind, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die der Wohnbebauung folgende Baum- und Buschpflanzung neue Bruthabitate für die oben genannten Vögel des Siedlungsbereiches schafft.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen für die oben genannten Arten. Die betroffenen Vogelarten sind noch relativ weit verbreitet und häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Risikomanagement und Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan.

Bei Umsetzung der Baumaßnahme ist eine Nichttötung von Reptilien sicherzustellen.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Stingstraße/Etzelbachstraße“ in Balingen kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel, muss ein möglicher weiterer Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die dann mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss der Zeitraum noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die lokale Population von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern, insbesondere von Star und Grauschnäpper wirksam zu verhindern und kurz- und mittelfristig die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern, sollen 10 Nistkästen unterschiedlichen Typs im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Darüber hinaus sollen für die entfallende Streuobstfläche mit ihren Höhlenbäumen Ergänzungspflanzungen von 20 Obstbäumen auf einem bereits vorhandenen Streuobstgrundstück in der näheren Umgebung erfolgen, um langfristig wieder einen Baumbestand mit Potenzial zur Höhlenbildung zu schaffen.

Mit der Installation von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse wird dem Verlust potenzieller Fledermausquartiere entgegengewirkt.

Um Verbotstatbestände für die Artengruppe der Reptilien auszuschließen, ist die Zuwanderung vor Baubeginn zu überprüfen und zu kontrollieren.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 28. November 2017

Dr. Klaus Grossmann